

Antrag

der Abg. Rita Haller-Haid u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Kartellrechtliche Prüfung vor der Gründung des Zentrums für Klinische Transfusionsmedizin Tübingen gGmbH

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann und in welcher Weise das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Wirtschaftsministerium als Landeskartellbehörde in die kartellrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gründung der Zentren für Klinische Transfusionsmedizin bei den Universitätsklinika Tübingen und Heidelberg einbezogen hat und, falls dies nicht geschehen ist, warum das Wirtschaftsministerium nicht einbezogen wurde;
2. ob und aus welchem Grund ausgeschlossen werden kann, dass es zu Kollisionen kommt zwischen den Interessen des Landes Baden-Württemberg und denen des DRK Blutspendedienstes Baden-Württemberg-Hessen gGmbH, und zwar im Hinblick darauf, dass der zuständige Abteilungsleiter als Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowohl Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Tübingen als auch im Aufsichtsrat des DRK Blutspendedienstes Baden-Württemberg-Hessen ist und im Hinblick auf die Tatsache, dass das Bundeskartellamt zunehmende Monopolisierungstendenzen auf dem kommerziellen Markt für Blutprodukte beobachtet;
3. welche Maßnahmen die Landesregierung zu ergreifen gedenkt, um den vom Bundeskartellamt beobachtenden Monopolisierungstendenzen auf dem kommerziellen Markt für Blutprodukte für den Bereich des Landes Baden-Württemberg entgegenzuwirken;

4. ob es zutreffend ist, dass das Universitätsklinikum Tübingen von der Zentrale des Blutspendedienstes des DRK Baden-Württemberg in Ulm, wo Blutspenden aus Tübingen aufbereitet werden, weniger aufbereitetes Blut nach Tübingen zurück erhält, als dorthin geliefert wurde, wie groß diese Mengendifferenzen ggf. sind und seit wann sie auftreten;
5. ob der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, dass auf dem Markt für Blutprodukte, insbesondere für Erythrozyten-Konzentrate, ein nicht nur saisonal, insbesondere durch die Fußballweltmeisterschaft und das heiße Sommerwetter bedingter Engpass zu beobachten ist und wie sich die Landesregierung diesen Engpass ggf. erklärt und welche Maßnahmen sie dagegen zu unternehmen gedenkt.

02. 08. 2006

Haller-Haid, Bregenzer, Rivoir, Heberer,
Stober, Ursula Haußmann SPD

Begründung

Im Anschluss an die Drucksache 13/5218 und die damit verbundenen Äußerungen des Bundeskartellamts gegenüber dem Wirtschaftsministerium sind ergänzende Erläuterungen der Regierung zur Erhellung der kartellrechtlichen Aspekte in der Sache notwendig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. August 2006 Nr. 33–782.930/2 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *wann und in welcher Weise das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Wirtschaftsministerium als Landeskartellbehörde in die kartellrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gründung der Zentren für Klinische Transfusionsmedizin bei den Universitätsklinika Tübingen und Heidelberg einbezogen hat und, falls dies nicht geschehen ist, warum das Wirtschaftsministerium nicht einbezogen wurde;*

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hatte das Wirtschaftsministerium als Landeskartellbehörde nicht einbezogen; direkte Zuständigkeiten des Wirtschaftsministeriums als Landeskartellbehörde waren in diesem Fall nicht berührt.

2. *ob und aus welchem Grund ausgeschlossen werden kann, dass es zu Kollisionen kommt zwischen den Interessen des Landes Baden-Württemberg und denen des DRK Blutspendedienstes Baden-Württemberg-Hessen*

gGmbH, und zwar im Hinblick darauf, dass der zuständige Abteilungsleiter als Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowohl Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Tübingen als auch im Aufsichtsrat des DRK Blutspendedienstes Baden-Württemberg-Hessen ist und im Hinblick auf die Tatsache, dass das Bundeskartellamt zunehmende Monopolisierungstendenzen auf dem kommerziellen Markt für Blutprodukte beobachtet;

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sieht im Hinblick auf die Mitgliedschaft des zuständigen Abteilungsleiters in beiden Aufsichtsräten keine Interessenskollision. An der Sitzung des Aufsichtsrats des DRK Blutspendedienstes Baden-Württemberg-Hessen gGmbH am 16. November 2004, in der u. a. die Genehmigung der Verträge mit dem Universitätsklinikum Tübingen (UKT) und zum Betrieb des Zentrums für Klinische Transfusionsmedizin Tübingen (ZKT) beschlossen wurde, hat der zuständige Abteilungsleiter nicht teilgenommen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Frage 3.

3. welche Maßnahmen die Landesregierung zu ergreifen gedenkt, um den vom Bundeskartellamt beobachtenden Monopolisierungstendenzen auf dem kommerziellen Markt für Blutprodukte für den Bereich des Landes Baden-Württemberg entgegenzuwirken;

Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundeskartellamts und – bei Zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung – in die Zuständigkeit der EU-Kommission. Das Wirtschaftsministerium hat als Landeskartellbehörde keine rechtlichen Befugnisse, die eine Verhinderung oder Einschränkung von Unternehmenszusammenschlüssen erlauben. Das Wirtschaftsministerium ist als Landeskartellbehörde insbesondere für die Überwachung und Durchsetzung des Kartellverbots nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), für die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen (§ 19 GWB) sowie für die Durchsetzung des Diskriminierungs- und Behinderungsverbot (§ 20 GWB) und des Boykottverbotes (§ 22 GWB) zuständig, sofern die Wirkung des verbotswidrigen Verhaltens nicht über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg hinausreicht (§ 48 GWB). Im Bereich des kommerziellen Marktes für Blutprodukte liegen der Landeskartellbehörde derzeit keine Erkenntnisse über Verstöße gegen die genannten Vorschriften vor.

Das Blutspendewesen in Baden-Württemberg basiert auf verschiedenen Säulen: Staatliche/kommunale und private Blutspendeeinrichtungen sowie Blutspendeeinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Die verschiedenen Säulen gewährleisten eine ausgewogene Versorgungslage und haben sich bisher bewährt. Grundsätzlich sind alle 3 Säulen gleichberechtigt. Die Monopolstellung einer Säule ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit nicht erstrebenswert. Dem Ministerium für Arbeit und Soziales ist es bei Trägerwechseln von Blutspendezentralen ein besonderes Anliegen, dass unabhängig vom Träger der Einrichtung die Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten wie bisher gewährleistet ist. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich daher an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewandt und darum gebeten, den Aspekt der Versorgungssicherheit auch bei Entscheidungen über Trägerwechsel bei Blutspendezentralen von Universitätskliniken insbesondere im Hinblick auf ein anzustrebendes ausgewogenes Verhältnis der drei Versorgungssäulen – Staat/Kommunen, DRK und Private – mit einzubeziehen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hält die Versorgungssicherheit in Tübingen für gewährleistet; vgl. hierzu auch die Ausführungen

rungen des UKT zu Frage 4. Ausschlaggebend für die Neustrukturierung in Tübingen war die nachhaltige Sicherung und Stärkung der dortigen Abteilung für Transfusionsmedizin. Der DRK Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen war im Übrigen einziger Interessent auf die Ausschreibung des UKT.

4. ob es zutreffend ist, dass das Universitätsklinikum Tübingen von der Zentrale des Blutspendedienstes des DRK Baden-Württemberg in Ulm, wo Blutspenden aus Tübingen aufbereitet werden, weniger aufbereitetes Blut nach Tübingen zurück erhält, als dorthin geliefert wurde, wie groß diese Mengendifferenzen ggf. sind und seit wann sie auftreten;

Nach Mitteilung des UKT erhält das UKT nicht weniger aufbereitetes Blut aus Ulm zurück als es dorthin liefert. Bereits vor Gründung des ZKT hat das UKT zusätzliches Spenderblut vom DRK-Blutspendedienst in Ulm bezogen.

Der Kooperationsvertrag zwischen dem UKT und dem ZKT sieht vor, dass der DRK-Blutspendedienst für den Fall, dass durch Störungen oder Ausfall des Betriebs des ZKT die Versorgung des UKT gefährdet ist, die Sicherstellung der Versorgung gewährleistet wird. Darüber hinaus kann das UKT in allen Fällen eines Leistungsverzugs die Leistungen durch ein anderes geeignetes Unternehmen oder mit eigenem Personal ausführen lassen; die Mehrkosten trägt das ZKT. Das UKT sieht durch die Verträge die Versorgung des UKT in höchstem Maße sichergestellt.

5. ob der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, dass auf dem Markt für Blutprodukte, insbesondere für Erythrozyten-Konzentrate, ein nicht nur saisonal, insbesondere durch die Fußballweltmeisterschaft und das heiße Sommerwetter bedingter Engpass zu beobachten ist und wie sich die Landesregierung diesen Engpass ggf. erklärt und welche Maßnahmen sie dagegen zu unternehmen gedenkt.

Sowohl durch die dezentrale Struktur des Blutspendewesens (Staatliche/kommunale und private Blutspendeeinrichtungen sowie Blutspendeeinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes [DRK]) als auch durch die Regelung des § 3 Abs. 2 Transfusionsgesetz (TFG), wonach die Spendeeinrichtungen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages zusammenarbeiten müssen, wird gewährleistet, dass Versorgungsengpässe nach Möglichkeit gar nicht erst auftreten, respektive flexibel beseitigt werden können. Aufgrund der ungleichen Blutgruppenverteilung in der Bevölkerung kann es saisonal zu Engpässen bei der Versorgung kommen. In den Monaten Juni und Juli 2006 entstand saisonal (Fußballweltmeisterschaft/Pfingstferien/Sommermonate) ein vorübergehender Engpass bei der Versorgung mit Blutprodukten. Zwischen den einzelnen Blutspendeeinrichtungen gibt es zum Teil jedoch Rahmenverträge über die Lieferung von Blutprodukten. Klinikintegrierte Blutspendedienste ermöglichen über die Grundversorgung hinaus auch die Versorgung von Patienten mit speziellen Blutprodukten.

Die dem Ministerium für Arbeit und Soziales vorliegenden Daten lassen derzeit keinen Rückschluss zu, dass die Versorgung der Patienten mit Blutprodukten nicht sichergestellt ist.

In Vertretung
Dr. Birk
Staatssekretär